

PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG
(für Fohlenaufzucht)

zwischen

Frau/Herrn: _____

Name, Adresse, Telefon, E-Mail

- im folgenden Einsteller genannt -

und

Herrn Karlheinz Wetterich, Zum Eulenberg 12, 74744 Ahorn-Schillingstadt, 0171/7581556,
info@owhillranch.de

- im folgenden Stallbesitzer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Fohlens _____ (Name & Geb.Datum) wird auf der Fohlenkoppel in Schillingstadt ein Platz an den Einsteller vermietet. Der Stallbesitzer ist berechtigt, dem Einsteller jederzeit eine andere Box/Koppel zuzuweisen.
2. Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen des Stallbesitzers:
 - a. Vermietung gem. Absatz 1
 - b. Lieferung von Stroh und Heu

§ 2 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Geltend ist das Eingangsdatum der Kündigung.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. Der Einsteller mit der Pensionszahlung länger als einen Monat im Rückstand ist
 - b. Der Einsteller die Betriebsordnung trotz Abmahnung wiederholt, oder auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt.

§ 3 Pensionskosten

1. Der Pensionspreis beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:
Das Alter bestimmt sich nach Maßgabe der üblichen Altersbestimmung (einjährig ist das Fohlen bis zum Ende des Jahres, in welchem es geboren ist.)
 - a. im ersten Lebensjahr: **220,00 €** (bis Ende des Jahres in welchem es geboren wurde)
 - b. im zweiten Lebensjahr: **240,00 €**
 - c. im dritten Lebensjahr: **260,00 €**
 - d. im vierten Lebensjahr & älter: **280,00 €**

Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Stallinhabers kostenfrei zu überweisen:

Karlheinz Wetterich
Sparkasse Tauberfranken
IBAN: DE92 6735 2565 0002 2386 57

2. Verspätete Zahlungen des Pensionspreises berechtigt den Stallbesitzer, eine Mahngebühr von 10,00 € je Mahnung & zusätzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9,5% zu erheben
3. Die vorübergehende Abwesenheit eines eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Bei Nichtantritt des Einstellvertrags ist eine Gebühr von einer Monatsmiete zu zahlen

§4 Aufrechnungsverbot & Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.
2. Der Einsteller versichert, dass das eingestellte Pferde (die eingestellten Pferde) in seinem Eigentum steht (stehen) und nicht gepfändet oder verpfändet ist (sind). Bei Zahlungsverzug hat der Stallinhaber ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd (an den Pferden) und den eingebrachten Sachen des Einstellers. Nach Ablauf von zwei Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der Stallinhaber berechtigt, sein Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Versicherungen

1. Der Einsteller versichert weiter, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet und aus einem seuchenfreien Bestand kommt. Auf Verlangen ist eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
2. Der Einsteller versichert, dass eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht. Auf Verlangen hat er das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

§ 6 Haftung

1. Der Einsteller haftet für Schäden, die über den Rahmen vertragsgemäßer Nutzung hinaus an Einrichtungen des Stallinhabers durch Einwirkung des Pferdes entstehen.
2. Dem Einsteller sind die Einrichtungen des Pensionsbetriebes (Weiden, Stallungen, Unterstände, etc.) bekannt. Er erkennt diese als vertragsgemäß an.
3. Der Stallinhaber haftet für Verletzung, Krankheit oder Tod des eingestellten Pferdes nicht, soweit nicht ein Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Stallinhabers oder einer Person beruht, für die der Stallinhaber Kraft Gesetzes haftet.

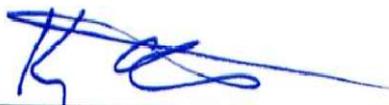
§ 6 Tierarzt und Hufbeschlag

1. Der Stallinhaber ist, wenn es erforderlich erscheint, berechtigt, im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.
2. Entsprechendes gilt für die Beauftragung des Hufschmiedes.
3. Einheitliche Behandlungen (Wurmkur) werden dem Einsteller in Rechnung gestellt.
4. Der Eigentümer des eingestellten Pferdes ist damit einverstanden, dass bei seiner Abwesenheit nach Absprache mit dem Tierarzt, dem Betriebsleiter oder einer von ihm beauftragten Person, am Pferd lebenserhaltende Maßnahmen vorgenommen werden dürfen und ggf. ein Transport in die Klinik erfolgen darf. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Eigentümers des eingestellten Pferdes.

§ 7 Extras / Sonstiges

1. Der Stallbesitzer stellt ganzjährig Salz-Lecksteine zur Verfügung. Diese sind im Preis enthalten.
2. Falls das Fohlen/Jungpferd aufgrund Krankheit oder Verletzung auf gestellt werden muss, und eine Box benötigt wird, werden dem Besitzer 10,00 € pro Tag in Rechnung gestellt.
3. Das Einstellen in eine Box für Trainingszwecke wird mit einem Tagessatz von 20,00 € berechnet. Dies muss vorher mit dem Stallbesitzer abgesprochen werden.
4. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
5. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ort, Datum, Unterschrift Einsteller



Unterschrift Stallbetreiber